

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

6/2008

8. Jahrgang S. 221-264 Dezember 2008

Aus dem Inhalt

- *Troiano* – The CISG's Impact on EU Legislation S. 221
- *Van Crombrughe* – Pre-Contractual Disclosure in Belgium S. 250
- *OLG München* – Schadensersatzanspruch des Käufers eines gestohlenen PKW nach UN-Kaufrecht S. 253
- *OGH (Wien)* – Der Dienstleistungsbegriff des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO erfasst auch Handelsvertreterverträge S. 258
- *Schwenzer* – Peter Schlechtriem – Leben und Werk S. 260

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg  
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York  
Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
Dr. Stefan Kröll, Köln  
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem †, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.

MANZ 

schlossen. Dass der Kläger über Wunsch der Kunden auch eine Liegenschaft in Wien besichtigte, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

4.4. Ein derartiges Abstellen auf den Schwerpunkt der Tätigkeit hat der EuGH auch bei der Bestimmung des Art. 5 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich EuGVVO für den Fall mehrerer Lieferorte in einem Mitgliedsstaat vorgenommen (EuGH Color Drack GmbH / Lex International VertriebsGmbH, Urteil vom 3.5.2007; 7 Ob 112/07g). Demnach ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Ort der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Hauptlieferung befindet. Erst wenn sich der Ort der Hauptlieferung nicht feststellen lässt, kann der Kläger den Beklagten vor dem Gericht des Lieferorts seiner Wahl in Anspruch nehmen.

4.5. Soweit der Revisionsrekurs behauptet, der Vertragsabschluss sei in Wien vermittelt worden, entfernt er sich von den Feststellungen des Erstgerichts. Demnach kam der Kunde mit seiner Frau in ein Musterhaus der Beklagten in die „Blaue Lagune“ in Vösendorf. Der Kläger konnte sich aufgrund seiner

Fremdsprachenkenntnisse mit dem ausländischen Kunden teilweise unterhalten. Erst anschließend wurde er von beiden gebeten, sich ihr Grundstück im 19. Wiener Gemeindebezirk anzusehen.

4.6. Dem weiteren Argument des Klägers, nicht die Arbeit werde dem Handelsvertreter entlohnt, sondern der Erfolg seiner Vermittlungstätigkeit, ist entgegenzuhalten, dass der Erfolg erst durch den Vertragsabschluss eingetreten ist; dies war nach den Feststellungen der Vorinstanzen aber gleichfalls Vösendorf. Wo sich der Kläger im Zusammenhang mit der (versuchten) Vermittlung anderer – nicht klagsgegenständlicher – Geschäfte aufhielt, ist demgegenüber im vorliegenden Fall ohne Belang.

5. Die Entscheidungen der Vorinstanzen erweisen sich daher als frei von Rechtsirrtum, sodass dem unbegründeten Revisionsrekurs ein Erfolg zu versagen war.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrekursverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.

## Nachruf

### Peter Schlechtriem – Leben und Werk\*

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzler, LL.M., Basel / Schweiz

Verehrte, liebe Frau Schlechtriem, spectabilis, meine Damen und Herren,

wir gedenken hier und heute Peter Schlechtriems. Vor unserem inneren Auge steht der Mensch, der herausragende Wissenschaftler, der Lehrer und Kollege.

#### I. Biographischer Hintergrund

Um uns dem Menschen Peter Schlechtriem zu nähern, möchte ich mit einigen biographischen Daten hier beginnen.

Peter Schlechtriem wurde am 2. März 1933 in Jena geboren. Nach dem Krieg kehrte er der damaligen DDR, die ihm ein Studium aufgrund herausgehobener Tätigkeit seines Vaters verwehrte, unmittelbar nach dem Abitur den Rücken und ging nach Hamburg, wo er zunächst eine Ausbildung zum Schiffsbauer absolvierte. Im sich anschließenden Studium wandte er sich zunächst den politischen Wissenschaften und der Soziologie zu. Es war dann der geradlinigen und unpräzisen wissenschaftlichen Art des Zivilprozessualisten Gottfried Paulus zu verdanken, dass sich Peter Schlechtriem schließlich ganz für die Rechtswissenschaft entschied. Schon im Jahre 1956 zog es ihn dann nach Freiburg, wo er 1959 das Erste und 1963 das Zweite Staatsexamen ablegte. Im Jahre

1964 wurde Peter Schlechtriem mit einer von Horst Müller betreuten Arbeit zum Thema „Ausländisches Erbrecht im deutschen Verfahren“<sup>1</sup> zum Doktor beider Rechte promoviert. In jener Zeit wurde er auch Assistent bei Ernst von Caemmerer, was seinen beruflichen Werdegang und sein ganzes Denken und Wirken nachhaltig beeinflussen sollte. Ernst von Caemmerer, der seinerseits stets dem Erbe Ernst Rabels, dem Begründer und Nestor der modernen Rechtsvergleichung, verpflichtet war, wurde für Peter Schlechtriem zum Lehrer, zum Vorbild, zum väterlichen Freund. Unter seinem gestrengen und doch wohlwollenden Blick legte er den Grundstein für den Aufbau seines bedeutenden Werkes. Wie hoch Peter Schlechtriem stets das Erbe von Caemmerers in Ehren hielt, zeigt nicht zuletzt die von ihm ins Leben gerufene und nachhaltig geförderte Ernst von Caemmerer-Stiftung.

Wesentlichen Einfluss auf die weitere wissenschaftliche Entwicklung Peter Schlechtriems hatte sodann zweifellos sein

\* Vortrag gehalten anlässlich der Akademischen Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, M.C.J. am 30. Mai 2008 an der Universität Freiburg i.Br.

<sup>1</sup> Schlechtriem, Peter, Ausländisches Erbrecht im deutschen Verfahren. Dargestellt am Falle der Maßgeblichkeit französischen Erbrechts, Karlsruhe: C.F. Müller (1966).

einjähriger Aufenthalt an der University of Chicago Law School in den Jahren 1964/65, wo er den Grad eines Master of Comparative Law erwarb. Dort begegnete er einem weiteren Rabel-Schüler, Max Rheinstein, der ebenfalls einen prägenden Einfluss auf ihn ausübte. Rechtsvergleichung und vor allem auch die intensive Beschäftigung mit angloamerikanischem Recht sollten fortan Peter Schlechtriem immer begleiten und die Basis für seine Auseinandersetzung mit dem Recht bilden. Schon im Jahre 1968/69 kehrte er als assistant professor nach Chicago zurück. Dieser Aufenthalt in Chicago war vor allem auch der Vorbereitung des ersten großen Werkes über „Vertragsordnung und außervertragliche Haftung“<sup>2</sup> gewidmet. Mit dieser Arbeit wurde Peter Schlechtriem im Jahre 1970 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg habilitiert. Sie darf bis heute, Jahrzehnte nach ihrem Erscheinen noch als Standardwerk zur Konkurrenz zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung gelten.

Schon im Jahre 1971 folgten Rufe nach Erlangen und Heidelberg. Den Ruf nach Heidelberg nahm Peter Schlechtriem an und leitete dort bis 1977 das Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht. Im Jahre 1977 wurde Peter Schlechtriem als Nachfolger auf den Lehrstuhl seines verehrten Lehrers Ernst von Caemmerer zurück nach Freiburg berufen. Hier konnte er als Mitdirektor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht dessen in aller Welt angesehenen Ruf weiter fördern und ausbauen. Der Freiburger Fakultät blieb er treu bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2000. Einen ehrenvollen Ruf an die Universität Wien im Jahre 1984 lehnte er ab.

Neben Forschung und Lehre, die sein akademisches Leben prägten, entzog sich Peter Schlechtriem auch nicht den Bürden der akademischen Selbstverwaltung. So übte er zweimal das Amt des Dekans aus und war Geschäftsführender Direktor des Juristischen Seminars. Als langjähriges Mitglied des Verwaltungsrats der Universität Freiburg hatte er stets auch das Wohl seiner juristischen Fakultät im Auge.

In unzähligen Gremien setzte sich Peter Schlechtriem für eine auf Rechtsvergleichung beruhende und an Sachfragen orientierte Fortentwicklung des Rechts auf nationaler und vor allem auch auf internationaler Ebene ein. An dieser Stelle seien nur seine Verdienste um die Gesellschaft für Rechtsvergleichung besonders hervor gehoben. Von 1990 bis 1997 leitete er mit glücklicher Hand die Geschicke dieser Gesellschaft als Vorsitzender des Vorstands. In diese Zeit fiel nicht nur die glanzvolle Tagung in Berlin zum 100jährigen Bestehen der Gesellschaft im Jahre 1994, sondern insbesondere auch die erste Tagung in den neuen Bundesländern im Jahre 1996 in Jena, seiner Geburtsstadt, die er selbst mit einem eindrucksvollen Festvortrag zum Schadenersatzrecht eröffnete. Auf weitere Engagements Peter Schlechtriems werde ich in Zusammenhang mit den Schwerpunkten seines Oeuvres noch zu sprechen kommen.

Die internationale Reputation Peter Schlechtriems hat in vielen Ehrungen und Anerkennungen ihren Ausdruck gefunden. Zahlreiche Gastprofessuren führten ihn ins gesamte europäische Ausland, in die USA, nach Australien und Neuseeland. Im Jahre 1995 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Uni-

versität Basel, 2001 wurde er Fellow am St Catherines College in Oxford. Im Jahre 2002 verlieh ihm die Universität Tartu in Estland eine weitere Ehrendoktorwürde.

Zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 2003 brachten ihm Freunde und Wegbegleiter aus über zehn verschiedenen Ländern eine nahezu 1000 Seiten umfassende „große“ Festschrift dar. Schon zum 65. Geburtstag war dieser eine aus einem internationalen Symposium erwachsene „kleine“ Festschrift vorangegangen. Das bereits zu seinem 75. Geburtstag von seinen Schülern wiederum in Aussicht genommene Symposium mit Freunden und Bewunderern aus aller Welt durfte er leider nicht mehr erleben, als er am 23. April letzten Jahres 74-jährig verstarb.

## II. Das Werk

Das Gesamtwerk Peter Schlechtriems lässt sich wohl am treffendsten mit dem Titel charakterisieren, unter dem schon das Symposium zu seinem 65. Geburtstag stand: „Schuldrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“. Schuldrecht, oder genauer gesagt: Obligationenrecht war stets der Kern seines wissenschaftlichen Schaffens, wenngleich er sich bisweilen durchaus auch kleinere und z.T. gar größere Ausflüge ins Familien- und Erbrecht leistete. Rechtsvergleichung war seine Methode. Sie bildete gewissermaßen die Klammer, die sein Werk sowohl vertikal als auch horizontal zusammen fügt. Spitzfindige Quisquilien, fruchtlose intensive dogmatische Beschäftigung mit aufgrund historischer Zufälligkeiten entstandenen nationalen Besonderheiten waren seine Sache nicht. Es war der geschärfte und unbeirrbar Blick des Rechtsvergleichers, der ihn stets zu den Sachfragen durchdringen ließ. Rechtsvereinheitlichung war sein Streben, sein Ziel, das er in vielfältiger Weise zu befördern verstand. Und charakteristisch war schließlich sein Blick nach vorn. Neues war ihm nicht suspekt, sondern es war ihm Herausforderung und Aufgabe, die er stets mit Neugier, Freude und Enthusiasmus annahm. Wo andere z.B. eine Rechtsprechungsänderung noch gar nicht wahr genommen hatten, hatte er bereits sämtliche daraus folgenden Konsequenzen evaluiert und oftmals schon in einer Urteilsanmerkung zusammengefasst.

Erlauben Sie mir, dass ich nunmehr auf einzelne Schwerpunkte seines Werkes eingehe.

Deutsche Juristen werden mit Peter Schlechtriem primär seine grundlegenden Beiträge zum deutschen Schuldrecht verbinden. In seinen beiden in fünf bzw. sechs Auflagen erschienenen grundlegenden Lehrbüchern zum deutschen Schuldrecht, Allgemeiner<sup>3</sup> und Besonderer Teil,<sup>4</sup> ist es ihm gelungen, die Studierenden durch dogmatische Verkrustun-

<sup>2</sup> Schlechtriem, Peter, Habilitationsschrift: Vertragsordnung und außervertragliche Haftung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Konkurrenz von Ansprüchen aus Vertrag und Delikt im französischen, amerikanischen und deutschen Recht, Frankfurt: Metzner (1972).

<sup>3</sup> Schlechtriem, Peter, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Tübingen: Mohr (Siebeck) 4. Aufl. (2000).

gen hindurch zu den Wesensfragen eines jeden Obligationenrechts zu führen. Seine Kommentierung des Bereicherungsrechts im *Jauernig'schen* Kurzkommentar<sup>5</sup> sucht in ihrer Klarheit und Verknappung ihresgleichen.

Auch im deutschen Internationalen Privatrecht hat Peter Schlechtriem Wegweisendes geleistet. In der Schuldrechtskommission des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht, der er jahrzehntelang angehörte, hat er mit seinem Gutachten<sup>6</sup> den Grundstein gelegt für das IPR des Bereicherungsrechts wie wir es heute in Art. 38 EGBGB finden.

An der deutschen Schuldrechtsreform hatte Peter Schlechtriem maßgeblichen Anteil. Schon im Jahre 1981 gehörte er zum Kreise jener Autoren, die mit Gutachten<sup>7</sup> den Grundstein für eine Modernisierung des deutschen Schuldrechts legten. Vor allem aber konnte er als Mitglied der Schuldrechtsreformkommission maßgeblichen Einfluss auf den von dieser Kommission im Jahre 1992 vorgelegten Abschlussbericht<sup>8</sup> zur Überarbeitung des Schuldrechts ausüben. Wem das wissenschaftliche Denken und Werk Peter Schlechtriems vertraut war, der konnte ohne weiteres an vielen zentralen Stellen dieses Kommissionsentwurfs seine Handschrift erkennen. Dass die grundlegenden Entscheidungen des 1992er Entwurfs dann im Zuge der Vorbereitung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes verwässert und namentlich im Leistungsstörungenrecht durch eher national orientierte Kreise dem 19. Jahrhundert entstammendes Gedankengut auch ins 21. Jahrhundert herüber gerettet wurde, hat ihn mit Sorge erfüllt. Aber auch hier blickte er nach vorn und versuchte, sogleich Hand zu bieten zu einer Lösung der durch diese leider in Einzelfragen wenig geglückte Reform neu geschaffenen Probleme.

Die Schuldrechtsmodernisierung hat Peter Schlechtriem aber auch in den osteuropäischen Staaten maßgeblich beeinflusst. Nach 1989 war er einer der ersten, der den jungen Staaten mit Rat und Tat zur Seite stand, als es darum ging neue, moderne Kodifikationen zu schaffen. Vor allem das estnische Obligationenrecht geht in weiten Bereichen unmittelbar auf die Ideen Peter Schlechtriems zurück und darf heute als eines der modernsten Europas gelten. Im Rahmen von UNIDROIT hat er schließlich an der Ausarbeitung der UNIDROIT Principles 2004 entscheidend mitgewirkt; für die Bestimmungen zum Verjährungsrecht fungierte er als Rapporteur.

In den letzten Jahren engagierte sich Peter Schlechtriem darüber hinaus stark im Rahmen der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung. Er war nicht nur Advisor der Arbeitsgruppen Kaufrecht und Dienstleistungsrecht der Study Group on a European Civil Code, sondern vor allem auch einer der Protagonisten in der Koordinationsgruppe und im Redaktionsteam, das den erst kürzlich publizierten Common Frame of Reference<sup>9</sup> erarbeitet hat. Leider war es Peter Schlechtriem nicht vergönnt gewesen, diesen auch noch in der Endphase seiner Entstehung zu begleiten.

Neben all diesen weit über Deutschland hinaus reichenden Verdiensten wird international der Name Peter Schlechtriem jedoch vor allem in einem Atemzug mit dem internationalen Kaufrecht, der Convention on the International Sale of Goods, abgekürzt CISG, genannt. Hatte Ernst Rabel den Grundstein für die weltweite Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht gelegt und Ernst von Caemmerer deren Anfänge in

Form der Haager Kaufrechte mit gestaltet, so wurde Peter Schlechtriem unangefochtener Meister der mit heute 70 Mitgliedstaaten erfolgreichsten Privatrechtskonvention auf internationaler Ebene. Bei der das CISG ausarbeitenden Staatenkonferenz im Jahre 1980 in Wien war er Vertreter der Wissenschaft in der deutschen Delegation; die Protokolle belegen seinen maßgeblichen Einfluss auf die dortige Meinungsbildung. Ich erinnere noch gut, wie Peter Schlechtriem von Wien zurückkommend praktisch bereits die erste monographische Darstellung des CISG<sup>10</sup> im Handgepäck mit sich führte. Er hatte sie nach den am Tage geführten stundenlangen Debatten in der Wiener Hofburg abends im Hotel diktiert. Die Übersetzung dieses grundlegenden Werkes zum CISG ins Englische<sup>11</sup> ließ nicht lange auf sich warten. Sie begründete seinen legendären Ruf in Bezug auf das CISG in der ganzen Welt. Aus dieser ersten Monographie ging später sein Lehrbuch Internationales UN-Kaufrecht<sup>12</sup> hervor, dessen 4. Auflage er noch vollständig selbst besorgt hat und deren Erscheinen er kurz vor seinem Tod erleben durfte. Dieses Lehrbuch wurde u.a. in japanisch, koreanisch, chinesisch und estnisch übersetzt und bildet damit die Grundlage für die Ausbildung der jungen Juristen praktisch auf der ganzen Welt. Die Rohfassung der Übertragung ins Englische und Französische konnte er selbst noch kontrollieren. Als das CISG in Deutschland in Kraft trat, war Peter Schlechtriem der erste, der im Jahre 1990 einen Großkommentar<sup>13</sup> herausgab; auch dieser erschien kurze Zeit später

<sup>4</sup> Schlechtriem, Peter, Schuldrecht Besonderer Teil, Tübingen: Mohr (Siebeck) 5. Aufl. (1998).

<sup>5</sup> Schlechtriem, Peter, *Jauernig / Stürner / Teichmann / Vollkommer*, BGB Bürgerliches Gesetzbuch, München: Beck, 9. Aufl. (1999).

<sup>6</sup> Schlechtriem, Peter, Bereicherungsansprüche im internationalen Privatrecht, in: von Caemmerer (Hrsg.), *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse*, Tübingen: Mohr (1983), 29-79.

<sup>7</sup> Schlechtriem, Peter, Vertragliche und außervertragliche Haftung. Empfiehlt es sich, das Verhältnis von vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch den Gesetzgeber neu zu ordnen, die Bereiche beider Haftungsarten neu abzugrenzen und ihre Ausgestaltung aneinander anzugleichen?, in: *Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts*, Bd. 2, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Köln: Bundesanzeiger (1981), 1591-1679.

<sup>8</sup> Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1992.

<sup>9</sup> v. Bar, Christian / Clive, Eric / Schulte-Nölke, Hans (Hrsg.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR)*. Interim Outline Edition, München: Sellier. European Law Publishers (2008).

<sup>10</sup> Schlechtriem, Peter, *Einheitliches UN-Kaufrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge – Darstellung und Texte*, Tübingen: Mohr (1981).

<sup>11</sup> Schlechtriem, Peter, *Uniform Sales Law: The UN-Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, Wien: Manz (1986).

<sup>12</sup> Schlechtriem, Peter, *Internationales UN-Kaufrecht: Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*, Tübingen: Mohr Siebeck 4. Aufl. (2007).

in Englisch<sup>14</sup> und er gilt heute als das führende Werk zum CISG schlechthin. Dass dieser, sein Kommentar in nächster Zukunft in drei weitere UN-Sprachen übersetzt wird, durfte er leider nicht mehr miterleben. Es hätte ihn mit großer Freude und wohl auch mit ein wenig Stolz erfüllt. Lange ehe andere auch nur im Entferntesten mit dem Internet vertraut waren, initiierte Peter Schlechtriem die weltweit erste elektronische Datenbank zum CISG, die den Zugang zu ausländischen Judikaten und deren Berücksichtigung bei der Auslegung erst ermöglicht. Eine Selbstverständlichkeit war es geradezu, dass, als ein internationales Gremium – der CISG Advisory Council – geschaffen wurde, das die einheitliche Auslegung des CISG überwachen und in Form von Gutachten begleiten sollte, er zu dessen erstem Vorsitzendem gekürt wurde. So hat er bis zuletzt nicht nur die Vereinheitlichung des Kaufrechts, sondern auch deren Bewahrung durch einheitliche Auslegung entscheidend befördert.

Auch in anderen Rechtsgebieten als dem Kaufrecht war seine internationale Ausstrahlung bemerkenswert. Seine rechtsvergleichende Behandlung des Bereicherungsrechts – zunächst als Herausgeber des Bandes „Restitution, Unjust Enrichment and Negotiorum gestio“ im Rahmen der *International Encyclopedia of Comparative Law*,<sup>15</sup> sodann aber vor allem sein zweibändiges, nahezu 1500 Seiten umfassendes Werk „Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa“<sup>16</sup> – hat die europäische, und nicht zuletzt auch die englischsprachige Diskussion, die ja bekanntermaßen noch in bereicherungsrechtlichen Kinderschuhen steckt, nachhaltig befruchtet. Als einziger Ausländer wurde er etwa als Advisor vom American Law Institute bei der Überarbeitung des *Restatement of Law, Third, Restitution* herangezogen.

### III. Der Lehrer

Die Ausbildung der Studierenden lag Peter Schlechtriem zeit lebens besonders am Herzen. Dabei standen zwei Anliegen im Vordergrund: Peter Schlechtriem ging es vor allem darum, Grundstrukturen zu vermitteln, die Grundfragen des Obligationenrechts jenseits nationaler Verkrustungen aufzuzeigen. Und es ging ihm darum, den Bezug zur Praxis herzustellen. Nicht konstruierte Lehrbuch-Fälle prägten seine Vorlesungen, sondern die aktuellsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder auch ausländischer Gerichte, wie z.B. des House of Lords, oder aber am eigenen Leib erfahrene alltägliche Rechtsfälle, die jeder ohne weiteres nachvollziehen konnte. Die Lehrveranstaltungen von Peter Schlechtriem waren anspruchsvoll, was nicht allein daran lag, dass er vorzugsweise morgens um 8 Uhr zu dozieren pflegte. Deshalb waren auch regelmäßig die besten der Examenkandidaten, die sich nicht mit Repetitorwissen begnügen wollten, in seinen Vorlesungen anzutreffen.

Geradezu legendär war wohl seine Vorlesung zum neuen Schuldrecht, die er nach seiner Emeritierung hielt. Sie wurde nicht nur von Studierenden und der Mehrzahl der zivilrechtlichen Assistenten besucht, sondern zog insbesondere auch viele Praktiker an. Gelegentlich soll auch der eine oder andere Kollege teilgenommen haben.

An seinem Lehrstuhl ist es Peter Schlechtriem gelungen, die begabtesten und spannendsten jungen Menschen aus vielen Ländern zusammen zu bringen, von denen eine große Zahl bis heute untereinander in Kontakt steht. Er hat viele Schüler hervorgebracht, die sich in den unterschiedlichsten juristischen Professionen wieder finden. Zwei seiner Schüler – Martin Schmidt-Kessel und ich – wurden wie er Hochschullehrer, andere sind an die Spitze von Weltkonzernen aufgestiegen oder gehören zu den Global Players unter den Anwälten. Doch selbst jene, die sich für eine Karriere in der deutschen Justiz entschieden haben, tragen rechtsvergleichendes Gedankengut und Peter Schlechtriems Denkansätze in diese doch eher traditionell nationalem Recht verpflichteten Institutionen.

### IV. Der Mensch

Erlauben Sie mir abschließend noch einige persönliche Worte zum Menschen Peter Schlechtriem, die notwendigerweise subjektiv ausfallen müssen.

Was einem in der Begegnung mit Peter Schlechtriem als erstes auffiel, war sein außergewöhnlicher analytischer Charakter, sein klarer Blick für die Probleme und seine Fähigkeit, in Diskussionen die Sache auf den Punkt zu bringen. Wenn es ihm um die Sache ging – und Sachfragen standen stets für ihn im Vordergrund – konnte er auch klar Position beziehen und deutliche Worte finden, ohne jedoch sein Gegenüber zu verletzen.

Als paradigmatisch erscheint etwa insoweit sein Beitrag zur Festgabe aus der Wissenschaft anlässlich des 50jährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2000.<sup>17</sup> Nachdem er sich auf über 30 Seiten äußerst kritisch mit der Rechtsprechung des BGH zum CISG auseinandergesetzt hatte, schloss er mit den Worten: „Es gehört zum Gespräch, das Rechtsprechung und Wissenschaft zu führen haben, dass auch Widerworte geäußert werden, denn eine abweichende Ansicht kann ebenfalls Ausdruck bewundernden Respekts sein.“ Stets begegnete er seinem Gegenüber mit Respekt. Respekt wurde ihm auch stets entgegengebracht.

<sup>13</sup> von Caemmerer, Ernst/Slechtriem, Peter (Hrsg. v. Peter Schlechtriem), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Kommentar), München: Beck (1990).

<sup>14</sup> Schlechtriem, Peter, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG); translated by Geoffrey Thomas, Oxford: Clarendon (1998).

<sup>15</sup> v. Caemmerer, Ernst/Slechtriem, Peter (Hrsg.), International encyclopedia of comparative law, Bd. 10, Restitution/unjust enrichment and negotiorum gestio, Tübingen: Mohr Siebeck [u.a.] (2007).

<sup>16</sup> Schlechtriem, Peter, Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa – Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bd. 1 und 2, Tübingen: Mohr (2000 und 2001).

<sup>17</sup> Schlechtriem, Peter, Einheitskaufrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: *Canaris u. a. (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof: Festgabe aus der Wissenschaft*, München: Beck (2000), Band 1, S. 407-441.

Peter Schlechtriem war vorausschauend. So gelang es ihm, das Auftreten von Schwierigkeiten zu antizipieren, um rechtzeitig Gegensteuer geben zu können. Er versuchte, allfällige Kritik vorwegzunehmen und sie zu entkräften, vor allem wo sie zur Gefahr für das berechtigte Sachanliegen hätte werden können.

Peter Schlechtriem war bescheiden. Für ihn galt der Satz „Mehr sein als scheinen“ und nicht umgekehrt. Den großen öffentlichen Auftritt, das Zurschaustellen der eigenen Person, wie es auch den akademischen Betrieb in zunehmendem Masse kennzeichnet, überließ er anderen. Setzte jemand zu einer Lobrede auf seine Person an, suchte er schnellstmöglich das Gespräch wieder auf Sachfragen hinzulenken. So betreute er z.B. über viele Jahre intensiv und äußerst erfolgreich die Freiburger moot court Teams, nahm jedoch nie an der eigentlichen moot court Veranstaltung in Wien als arbitrator teil, wo er von zuletzt mehr als 1000 Studierenden aus der ganzen Welt, die sich alle mit seinen Schriften auf diesen internationalen Wettbewerb vorbereitet hatten, als der Meister des CISG bewundert und gefeiert worden wäre.

Für Fragen und Anliegen seiner Schüler, aber auch von Kollegen, namentlich auch solchen aus dem Ausland, hatte Peter Schlechtriem immer ein offenes Ohr. Die Internationalität und die Aufgeschlossenheit dokumentierten sich last but

not least in einem gastfreundlichen Haus, das seine Frau Verena und er führten.

Gestatten Sie mir abschließend noch einige wenige persönliche Bemerkungen. Peter Schlechtriem war nicht nur ein überragender Wissenschaftler, er war nicht nur mein akademischer Lehrer, sondern er war auch ein sehr guter Sportler. Noch mit über 70 Jahren fuhr er seinem Enkel, dem er gemeinsam mit seiner Frau das Skifahren beigebracht hatte, davon. Und die abendliche Nachrichtensendung im Fernsehen nutzte er, um sich auf seinem Heimtrainer fit zu halten. Das Schachspiel mit seinem Enkel war ihm bis zuletzt ein Quell der Freude und Erholung. Und last but not least war Peter Schlechtriem ein großer Katzenliebhaber.

Mit Peter Schlechtriem haben die deutsche und die internationale Rechtswissenschaft einen ihrer ganz Großen verloren. Wir als seine Schüler vermissen aber auch den väterlichen Freund. Glücklicherweise können wir uns jedoch schätzen, Peter Schlechtriem ein Stück auf seinem Weg begleitet haben zu dürfen. Wir halten das Gedächtnis an ihn in Ehren und werden bestrebt sein, sein Erbe fortzuführen.

## Impressum

### Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

### Schriftleitung

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/37 85 88-0, Telefax +49 (0)40/37 85 88-88  
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

### Verlag

IHR ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verlage sellier. european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net und Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: +43/1/5 31 61-0, Fax: +43/1/53 16 11 81, www.manz.at, verlag@manz.at  
Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier. european law publishers GmbH sind: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor, Herr Patrick Sellier, Frau Sandra Sellier.

### Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anja Urbanek, Anschrift wie Verlag (s.elp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2008.

### Layout, Herstellung, Satz

Layout: Sandra Sellier, München. Herstellung: Karina Hack, München. Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.

### Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

### Druck

Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH,  
Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm

### Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte pro Jahr mit ca. 264 Seiten. Abonnement 132,- jährlich. Vorzugsabonnement für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) 82,-. Jährliche Versandkosten für Deutschland 5,10 sowie für Ausland 18,- (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung schriftlich widerrufen werden. Einzelheft 25,-; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Kostenloses Probeheft auf Anfrage. Alle Hefte lassen sich im Internet unter [www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net) kostenpflichtig abrufen. Dort besteht auch die Möglichkeit, die IHR im PDF-Abonnement zu bestellen sowie ein kostenloses Probe-PDF herunterzuladen.

### Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

### Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

ISSN 1617-5395